

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden

vom ...

I.

Der Erlass RB 613.1 (Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden vom 11. September 2002) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

Ressourcen- und Lastenausgleich (Überschrift geändert)

¹ Der Finanzausgleich der Politischen Gemeinden umfasst:

3. *Aufgehoben.*

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Politische Gemeinden, deren Steuerkraft pro Einwohner über dem kantonalen Durchschnitt liegt, leisten einen Beitrag im Ausmass von 12 bis 30 Prozent dieser Überschreitung multipliziert mit der Anzahl Einwohner.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Den kantonalen und regionalen Zentren gemäss kantonalem Richtplan wird bei der Berechnung der Mindestausstattung und der horizontalen Abschöpfung die Steuerkraft pro Einwohner reduziert.

² Die Reduktion gemäss Absatz 1 beträgt für kantonale Zentren 12 Prozent und für regionale Zentren 6 Prozent der durchschnittlichen kantonalen Steuerkraft. Insgesamt darf die dadurch erhöhte Mindestausstattung pro Gemeinde 150 bis 200 Franken pro Einwohner nicht übersteigen. Der Regierungsrat legt den genauen Wert fest.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Die mit dieser Gesetzesänderung verbundene Erhöhung der horizontalen Abschöpfung gemäss § 5 wird den betroffenen Gemeinden im ersten Jahr nach Inkraftsetzung nur zu einem Viertel, im zweiten Jahr zur Hälfte und im dritten Jahr zu drei Viertel in Rechnung gestellt.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.